

spezifische Bildungsarbeit, die sich an bestimmte Sozialgemeinschaften oder sonstige Gruppierungen anlehne. Diese grundsätzliche Dreiteilung der Erwachsenenbildung habe zunächst den Vorteil, daß man aus dem antinomischen Denken von „freier“ und „gebundener“ Erwachsenenbildung herauskomme. Zum andern aber lasse eine solche Dreiteilung soviel Freiheit, daß die wechselseitige Zusammenarbeit der verschiedenen Gruppen untereinander durchaus gegeben und möglich sei. So etwa könnten bestimmte Gruppierungen der Arbeiterbildung sich sowohl an die konfessionell neutrale Arbeit der Volkshochschule wie auch an die konfessionell bestimmte Bildungsarbeit der beiden Kirchen anlehnen. Hierfür gebe es bereits eine Reihe von Beispielen und verschiedene organisatorische Zusammenschlüsse: zwischen dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Deutschen Volkshochschulverband die Arbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ wie auch die DGB-Kurse bei den Dominikanern in Walberberg, in der katholischen Erwachsenenbildung die Arbeiterbildung der Vereine, die Sozialen Seminare, die „Kommende“ in Dortmund und analoge Vorgänge in der evangelischen Arbeiterbildung, die eng mit den evangelischen Akademien verzahnt sei. Eine ähnliche Anlehnung wäre im Bereich der ländlichen Bildungsarbeit festzustellen, die ja auch bestimmte gruppenspezifische Charakteristika trage. Diese Dreiteilung befördere darüber hinaus vor allem die Kooperationsfähigkeit der verschiedenen Erwachsenenbildungseinrichtungen untereinander. Das Verhältnis zum Staat aber, das der Deutsche Ausschuß auf Grund der Zweiteilung zu einer Rangstufe in der Erwachsenenbildung umgedeutet habe, könne bei diesem Vorschlag nicht entstehen. Der Staat habe ein Interesse an der gesamten Erwachsenenbildung, das ja gerade auch auf den politischen Bildungseffekt dieser Arbeit zurückzuführen sei (vgl. das Referat von Beckel). Die Freizügigkeit der Koalition verschiedener Gruppen innerhalb der Erwachsenenbildung mache auch für die staatlichen Stellen möglicherweise schneller einsichtig, daß sie nicht Prädikate innerhalb der Erwachsenenbildung zu verteilen hätten. Die Gesellschaft, die die Erwachsenenbildung als freie Unternehmung „veranstaltet“, existiere schließlich nicht oberhalb oder außerhalb von konfessionellen und weltanschaulichen Gruppierungen und manifestiere sich nicht nur in überkonfessionellen Zusammenschlüssen. Sie sei vielmehr gekennzeichnet durch das Beieinander Verschiedener. Daß gerade in der konfessionellen Bildungsarbeit das, was wir die Freiheit nennen, eine sittliche Begründung erhalte und auf diese Weise Verbreitung finde, sei ein Interesse, das vor allem der Staat habe und das der Staat als Aufgabe an die Erwachsenenbildung formulieren müsse. Wenn die „freie“ Erwachsenenbildung immer wieder betone, daß sie ihrerseits durchaus auf eine Verwurzelung der Bildung in „letzten“ Begründungen (wenn auch ohne Akzent) Wert lege, so stütze sie sich ja auf den gleichen Grundsatz. Es sollte aus diesem Grunde, so fuhr Schardt fort, Schluß gemacht werden mit der Rangstufung innerhalb der Erwachsenenbildung, und es sollte von staatlicher Seite bei Förderungsvorhaben anerkannt werden, daß diese Gesellschaft eine in verschiedenen Gruppierungen existierende pluralistische Gesellschaft ist, ohne zu einer „überkonfessionell“ monistischen werden zu sollen. Was der Staat billigerweise von der Erwachsenenbildung verlangen könne, sei, daß sie allgemeine Richtlinien aufstelle, die das Spezifikum der Erwachsenenbildung vor anderen Schulungsaufgaben einsichtig mache. Der Staat trete

schließlich der gesamten Gesellschaft gegenüber. Wenn er sich an der Erwachsenenbildung engagieren wolle, so habe er sich an ihr insgesamt zu engagieren. Die Kriterien dieses Engagements könnten aber nicht im Parteiergreifen für die eine oder andere Richtung der Erwachsenenbildung liegen.

Die Erwachsenenbildner stimmten dieser Dreiteilung, die von Schardt vorgeschlagen wurde, zu, wenn auch eine terminologische Festlegung der drei verschiedenen Gruppen nicht erreicht werden konnte. Darüber hinaus wurde lebhaft begrüßt, daß von der Erwachsenenbildung selbst dem Staate Richtlinien angeboten werden, nach welchen er seine Förderung sinnvoll vornehmen kann. Die katholischen Erwachsenenbildner werden von sich aus zu einer solchen Richtlinie Vorschläge machen.

In der Diskussion wurde noch einmal auf die Ulmer Konferenz der Kultusminister vom vorigen Jahr hingewiesen, in der der Versuch gemacht wurde, mit nur einem Partner der Erwachsenenbildung, nämlich dem Deutschen Volkshochschulverband und dem Kommunalen Büchereiverband, Richtlinien über die Förderung und Aufgabenstellung der Erwachsenenbildung auszuarbeiten. Die katholischen Erwachsenenbildner waren der Meinung, daß für die staatliche Förderung der Erwachsenenbildung die übrigen Partner zu hören seien. Um für dieses Gespräch gerüstet zu sein, wurde beschlossen, demnächst von katholischer Seite aus Vorschläge für eine Rechtsgrundlage der Erwachsenenbildung auszuarbeiten und anzubieten.

Der Entwurf des Arbeitsgesetzbuches der „DDR“

Am 15. November 1960 veröffentlichte das Zentralorgan der SED „Neues Deutschland“ den Entwurf des Arbeitsgesetzbuches der „DDR“. Dieser Entwurf wurde von einer Kommission ausgearbeitet, in der Ulbricht persönlich den Vorsitz führte. Im Leitartikel des „Neuen Deutschland“ vom 15. November 1960 bezeichnete der Vorsitzende der kommunistischen Einheitsgewerkschaft (FDGB), Herbert Warnke, diesen Entwurf als ein Lehrbuch der gesamten deutschen Arbeiterklasse.

Rechtliche Fixierung der schon bestehenden Praxis

Der Sache nach ist in den 153 Paragraphen dieses Gesetzentwurfes nichts erschütternd Neues aufgeführt, denn entsprechend der kommunistischen Methode geht ja die Praxis der Fixierung eines Gesetzes voraus, was auf diesen Fall angewandt bedeutet, daß vieles, vor allem das Wesentliche des neuen Gesetzes bereits seit längerer Zeit praktiziert wird. Für die Menschen in der SBZ ist somit der Inhalt dieses Gesetzentwurfes der Sache nach nicht neu. Durch diesen neuen Gesetzentwurf wird lediglich in umfassender Weise die vielfach bereits bestehende Praxis rechtlich fixiert bzw. werden die zahlreichen Einzelverordnungen ihrem Inhalt nach in das neue Gesetz übernommen. Trotzdem darf man die praktische Bedeutung nicht unterschätzen, daß nunmehr die geschaffenen kommunistischen Arbeitsverhältnisse rechtlich umfassend verankert und gefestigt werden sollen.

Die jetzt in den mitteldeutschen Betrieben und in der Öffentlichkeit inszenierte „Diskussion“ des Arbeitsgesetzbuch-

Entwurfs ist sachlich gesehen bedeutungslos, denn in dieser gesteuerten „Diskussion“ kann nichts am grundlegenden kommunistischen Gehalt des Gesetzentwurfes zugunsten der Arbeitenden geändert werden. Die inszenierte „Diskussion“ ist nur eine Theatervorstellung, bei der nach außen hin der Eindruck entstehen soll, daß die arbeitenden Massen aktiv an der Formulierung des Gesetzes beteiligt gewesen seien.

Das geplante Arbeitsgesetzbuch der „DDR“ ist von den kommunistischen Machthabern dazu gedacht, die bestehenden Machtverhältnisse in den Betrieben noch fester und einheitlicher rechtlich zu fundieren und die Arbeitenden noch umfassender für die kommunistischen Ziele einzuspannen und noch mehr zu kommunistischen Untertanen zu machen.

Pflichten der Arbeitnehmer und Rolle der Gewerkschaft

Bezeichnend ist, daß in den ersten drei Kapiteln zum Teil in sehr detaillierter Form die Pflichten der Arbeitnehmer aufgeführt sind, wobei trotz allem Gerede von sozialistischer Demokratie das Streikrecht der Arbeitenden mit keiner Silbe erwähnt wird. Die Rolle der kommunistischen Einheitsgewerkschaft (FDGB) wird in diesem Arbeitsgesetzbuch-Entwurf sehr stark mit einer umfangreichen Aufgabenstellung als Handlanger der kommunistischen Partei- und Staatsinteressen verankert.

In § 12 wird z. B. den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen u. a. folgende Aufgabe gestellt:

„(1) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen organisieren die aktive Mitwirkung aller Werktätigen in der Produktion und an der Leitung des Betriebes und erziehen sie zu einem hohen sozialistischen Bewußtsein.

(2) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben insbesondere das Recht:

1. den sozialistischen Wettbewerb, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, die Ständigen Produktionsberatungen und die Plandiskussion zu organisieren, an der Ausarbeitung der betrieblichen Pläne teilzunehmen und deren Verwirklichung zu kontrollieren;

2. die Neuerermethoden durchzusetzen, die Arbeitervorschläge zu fördern sowie bei der Qualifizierung der Werktätigen mitzuwirken;

3. die Betriebs- und Abteilungskollektivverträge sowie sonstige rechtlich vorgesehene betriebliche Kollektivverträge mit auszuarbeiten, abzuschließen und deren Verwirklichung zu kontrollieren . . .“

Diese vermeintlichen „Rechte“ sind in Wirklichkeit meist bei den Arbeitern unliebsame Verpflichtungen. In den Produktionsberatungen und Plandiskussionen kann man auch nur über die besten Methoden zur Durchführung der gestellten Aufgaben sprechen, eine Kritik grundlegender Art ist unzulässig. Auch aus § 13 ergibt sich klar die dem FDGB zugewiesene Büttelrolle bei der Verwirklichung der kommunistischen Wirtschaftspläne. Während die Verpflichtungen zugunsten des kommunistischen Staates relativ ausführlich und konkret formuliert sind, werden die Ansprüche und Rechte der Werktätigen zumeist nur relativ unbestimmt erwähnt. Im § 13 heißt es:

„(1) Der Betriebskollektivvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung zur allseitigen Erfüllung der Betriebspläne. Er ist eine wichtige Grundlage der politisch-ideologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Arbeit sowie der sozialen Betreuung der Werktätigen im Betrieb.

(2) Er enthält die Verpflichtungen zur maximalen Steigerung der Arbeitsproduktivität, Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, Einführung fortschrittlicher Arbeitsmethoden in der Produktion, Entwicklung der Massenbewegung der Neuerer, Rationalisatoren und Erfinder, Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips, besonders der technisch begründeten Arbeitsnormen, Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin, Berufsausbildung und Qualifizierung, Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der kulturellen und sportlichen Betätigung der Werktätigen sowie ihrer sozialen Betreuung . . .“

Der „sozialistische Wettbewerb“

In § 15 wird auch die bereits bestehende Praxis der sogenannten sozialistischen Wettbewerbe, dieser Methode zur Auspumpung der Arbeitenden, rechtlich verankert. Es heißt in diesem Paragraphen:

„(1) Der sozialistische Wettbewerb ist die umfassendste Form der Masseninitiative zur Steigerung der Arbeitsproduktivität. Die Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb ist für jeden Werktätigen eine Ehrensache.

(2) Die Gewerkschaften organisieren den sozialistischen Wettbewerb und mobilisieren die Werktätigen zur Teilnahme am Wettbewerb. Sie sorgen dafür, daß der Kampf um den wissenschaftlich-technischen Höchststand und die allgemeine Anwendung bewährter Neuerermethoden seinen Hauptinhalt bilden, der sozialistische Wettbewerb öffentlich geführt und ausgewertet wird sowie die Erfahrungen der Besten allen Werktätigen vermittelt werden. Sie organisieren die gegenseitige sozialistische Hilfe . . .“

Die „sozialistischen Brigaden“

Seit etwa 1957 wurden in der Sowjetzone auf Weisung der SED sogenannte sozialistische Brigaden ins Leben gerufen. Ziel dieser Brigaden war, die Arbeiter nicht nur zu guten Produktionsleistungen zu verpflichten, sondern auch über ihren Dienst hinausgehend zu einer sogenannten sozialistischen Lebensweise. Das bedeutet, daß sich die Angehörigen einer sozialistischen Brigade auch zu bestimmten sozialistischen Taten außerhalb ihrer Arbeitszeit und ihres Betriebes in der Öffentlichkeit bzw. in ihrer Familie verpflichten, z. B. zur Ableistung einer bestimmten Zahl von Aufbauschichten, zu regelmäßiger Teilnahme an den Übungen der Betriebskampfgruppe, zur Teilnahme an atheistischen Riten, wie sozialistische Eheschließung, sozialistische Namensgebung bzw. Jugendweihe der Kinder. Die Angehörigen einer sozialistischen Brigade sollen auch nach den zehn Geboten der sozialistischen Moral leben, die Ulbricht großmäulig auf dem V. Parteitag der SED verkündete und die gewissermaßen das Gegenstück zu den Zehn Geboten Gottes darstellen sollen.

Oftmals wurden andere Brigaden bzw. Arbeiter zum Eintritt in die sozialistischen Brigaden gleichsam durch Stockschläge auf den Magen gezwungen, weil die kommunistischen Betriebsleitungen nur mit sozialistischen Brigaden Verträge zur Arbeit im Leistungs- (sprich: Akkord-) lohn abschlossen. Die anderen verdienten dann im Zeitlohn bedeutend weniger, solange sie sich nicht den sozia-

listischen Brigaden anschlossen und zu einem sozialistischen Leben verpflichteten.

In § 16 des Arbeitsgesetzbuch-Entwurfes sind diese Brigaden nun rechtlich fixiert:

„(1) Die Brigaden der sozialistischen Arbeit und die Brigaden, die den Titel ‚Brigade der sozialistischen Arbeit‘ erringen wollen, kämpfen um die maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität, vor allem durch Entwicklung und Anwendung der fortgeschrittensten Technik und der produktivsten Arbeitsverfahren. Indem sie den Grundsatz ‚sozialistisch arbeiten, lernen und leben‘ verwirklichen, vervollkommen sie die sozialistischen Beziehungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe, entfalten sie die Fähigkeiten ihrer Mitglieder und erziehen sie zu sozialistischen Menschen...“

Die Verankerung dieser Brigaden im Arbeitsgesetzbuch-Entwurf läßt darauf schließen, daß künftig in noch größerem Ausmaße Werktätige in die sozialistischen Brigaden gepreßt werden sollen, daß auch die Christen bedrängt werden, sich im Sinne des sozialistischen Lebensstils zur Teilnahme an atheistischen Riten zu verpflichten. Unnachsichtig sollen doch die „rückständigen“ Elemente von den fortgeschrittenen zu einer sozialistischen Lebensweise erzogen werden.

Einschränkung der Freizügigkeit

Arbeitsrechtlich wird nun auch vorgesehen, daß die Arbeiter bis zu drei Kalendermonaten im Jahr und die Angestellten ohne zeitliche Begrenzung eine andere als die vereinbarte Arbeit im Betrieb bzw. in einem anderen Betrieb des Ortes zugewiesen erhalten können (§ 22). Vorgesehen ist auch laut § 23:

„In gesetzlichen Bestimmungen und Rahmenkollektivverträgen kann festgelegt werden, daß Werktätigen Arbeit an einem anderen Ort bis zur Dauer von 6 Monaten (bei Lehrern bis zum Ende des Schuljahres) zugewiesen werden kann.“

In der Praxis gab es schon bisher derartige Methoden, doch nun sollen sie ihre rechtliche Verankerung finden. Dies ist ein Ausdruck für die Einschränkung der Freizügigkeit, für die Tatsache, daß der Arbeitende im „Arbeiter- und Bauernstaat“ zum Staatszubehör erniedrigt wird und von den kommunistischen Planern kalt-schnäuzig als Arbeitskraft verplant werden kann.

Sozialistische Arbeitsdisziplin

In verschiedenen Paragraphen wird die sozialistische Arbeitsdisziplin verankert, durch die die Betriebe in der SBZ zu kommunistischen Kasernen entwickelt werden sollen. In § 105 heißt es:

„(1) Die sozialistische Arbeitsdisziplin äußert sich im bewußten Handeln der Werktätigen zur Durchsetzung der gemeinschaftlichen Interessen aller Werktätigen in der sozialistischen Gesellschaft. Sie beruht auf der grundsätzlichen Übereinstimmung der Interessen der Gesellschaft und des einzelnen und umschließt die kameradschaftliche Zusammenarbeit, die gegenseitige Hilfe und Achtung sowie die gewissenhafte Erfüllung aller Arbeitsaufgaben zur Verwirklichung der Betriebspläne. Sie ist eine entscheidende Grundlage der sozialistischen Organisation der Arbeit.“

(2) Die Werktätigen sind insbesondere verpflichtet, a) ihre Arbeitsaufgaben ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen;

b) das sozialistische Eigentum zu mehren und es vor Beschädigung und Verlust zu schützen;

c) die Arbeitszeit und die Produktionsmittel voll zu nutzen, Geld und Material sparsam zu verwenden und Qualitätsarbeit zu leisten;

d) die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten;

e) die ihnen zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben vom Betriebsleiter erteilten Weisungen zu befolgen.“

Verstöße gegen die Normen kommunistischer Arbeitsdisziplin sollen durch öffentliche Kritik, Lohnabzug, Disziplinarmaßnahmen oder gar Strafen geahndet werden. So lautet z. B. der § 50:

„Ausschußarbeit und Qualitätsminderung sind zum Gegenstand der öffentlichen Kritik in den Gewerkschaftsgruppen zu machen. Werk-tätige, die Ausschluß oder Qualitätsminderung schuldhaft verursachen, können materiell und disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. Das gilt insbesondere für Angestellte, die durch fehlerhafte Arbeit Ausschluß oder Qualitätsminderung in der Produktion verursachen.“

Der § 108 besagt sogar:

„(1) Wenn ein Werk-tätiger seine Arbeitspflichten schuldhaft verletzt, ist der Betriebsleiter berechtigt, eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen auszusprechen:

Verweis,
strenger Verweis,
fristlose Entlassung.

...“

Konfliktkommissionen

Bezeichnend ist auch die Aufgabenstellung der Konfliktkommissionen, die in den §§ 140 und 141 formuliert ist. So heißt es in § 140:

„(1) In den sozialistischen Betrieben werden als gesellschaftliche Organe Konfliktkommissionen gewählt. Sie dienen der gegenseitigen Erziehung der Werk-tätigen zur Einhaltung der Gebote der sozialistischen Moral und zur bewußten Einhaltung des sozialistischen Rechts. Sie entscheiden auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen...“

Die zehn Gebote Ulbrichts sind für die Konfliktkommissionen die verbindliche Norm der Moral. Alle, die ihnen zuwiderhandeln, können zur Verantwortung gezogen werden, womit jeder einzelne zum Objekt intensiver kommunistischer Erziehungsarbeit werden kann, wenn er gegen die kommunistischen Moralnormen verstößt.

Freistellung von der Arbeit

Im Gesetz ist auch ein Abschnitt über die Freistellung von der Arbeit vorgesehen. Obwohl schon bisher danach verfahren wurde, ist der Wortlaut dennoch interessant. Es heißt im § 76 u. a.:

„(1) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt

a) zur Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen, deren Erfüllung während der Arbeitszeit erforderlich ist,

b) bei Delegation zu Konferenzen und Tagungen der Parteien und Massenorganisationen.

Für die Dauer der Freistellung wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes gezahlt.

(2) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt

a) zur Teilnahme an Lehrgängen zur politischen und fachlichen Weiterbildung, bei denen eine ganztägige Freistellung erforderlich wird,

b) zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fern- und Abendstudium . . .“

Während diese Regelung allgemein recht großzügig für kommunistische Institutionen bzw. für die SED-hörigen Blockparteien angewandt wird, gibt es für kirchliche Veranstaltungen, Tagungen usw. in keinem Fall ein diesbezügliches Entgegenkommen. Angesichts des Bekenntnisses der Regierung der „DDR“ zum dialektischen Materialismus als Staatsweltanschauung ist dies jedoch logisch und durchaus folgerichtig.

Ziel des Arbeitsgesetzes

Insgesamt gesehen ist der Arbeitsgesetzbuch-Entwurf ein Ausdruck für die Methoden der Unterwerfung der Arbeitenden unter die kommunistischen Pläne. Es klingt

wie Hohn, wenn man dieses Dokument noch als beispielhaft für die gesamte deutsche Arbeiterschaft ausgibt. Es gibt in diesem Gesetzentwurf nicht eine nennenswerte den Werktätigen zugute kommende Neuerung, im Gegenteil, es gibt direkte Verschlechterungen, z. B. gesetzliche Verankerung der Sechs-Tage-Woche (gegen Fünf-Tage-Woche) und Urlaubskürzung. Obwohl der Sache nach der Gesetzentwurf nichts grundlegend Neues enthält, was nicht schon irgendwie praktiziert wurde, ist er doch dazu geeignet, als relativ geschlossenes Gesetzwerk die Werktätigen zu einer strengen kommunistischen Arbeitsdisziplin zu zwingen, sie durch die kommunistischen Gewerkschaften noch umfassender kommunistisch zu erziehen und von ihnen Taten für den Kommunismus zu erpressen. Doch Freunde kann die SED mit diesem Dokument bei freiheitlich denkenden Werktätigen nicht gewinnen.

Aktuelle Zeitschriftenschau

Theologie

BARTZ, Wilhelm. *Le magistère de l'Église d'après Scheeben*. In: *Revue des Sciences Religieuses* T. 34 (1960) S. 309—327.

In einem Sonderheft über „L'Éclésiologie au XIX^e siècle“ weist der Trierer Fundamentaltheologe erneut auf den sakramentalen Charakter authentischer Lehrverkündigungen der lehrenden Kirche hin, die aber nicht der hörenden Kirche lediglich gegenüberstehe. Nach Scheeben wirke der Heilige Geist auch in dem Glaubenssinn der Gläubigen in beratender Mission, aber in relativer Unabhängigkeit. Für die Aussprache mit den getrennten Christen über die Stellung des Laien in der Kirche seien hier wichtige Fragen einer Lösung zugeführt.

HACKER, Paul. *Magie, Gott, Person und Gnade im Hinduismus*. In: *Kairos* Jhg. 2 Heft 4 (1960) S. 225—233.

Die Magie bestimmt seit ältesten Zeiten die Hinduweltanschauung. Sie will über die unpersönlichen Mächte, die das Dasein regieren, verfügen. Sie versucht das durch die Askese, den Wahrheitszauber, den Fluch oder die Wunschgewährung. Durch alle diese Formen wird etwas dadurch erzwungen, daß etwas in Bewegung gesetzt wird. Hacker bezeichnet diesen Glauben an die direkten Übergänge zwischen Psychischem und Materiellem mit psychologischem Substantialismus. In ihm sind magischer Impersonalismus und ein gewisser Personalismus wirksam. Letzterer ist jedoch nur bei der frühen Bhakti so weit entwickelt, daß man von einem edlen Ansatz zur Ethik im Hinduismus sprechen könne. Im allgemeinen verbleibt der Hinduismus im Monismus; er glaubt nicht an Gott, sondern an den Lehrer, den Buddha; Gott hingegen will er erkennen. Der Glaube ist hier nur eine Vorstufe zur Gnosis.

KEMPF, Friedrich, SJ. *Untersuchungen über das Einwirken der Theologie auf die Staatslehre des Mittelalters*. In: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* Bd. 54 Heft 3/4 (1959) S. 203—233.

Der Kirchengeschichtler der Gregoriana gibt hier eine ausführlichere kritische Übersicht über das bedeutende Werk von Ernst E. Kantorowicz, *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology* (Princeton University Press 1957), das, ausgehend von der Zwei-Körper-Lehre der Tudorzeit, deren geistigen Untergrund und deren Ursprünge im Mittelalter untersucht.

KENNY, J. P., SJ. *The age of confirmation*. In: *Worship* Bd. 35 Heft 1 (Dezember 1960) S. 4—14.

Der Verfasser untersucht die Gründe, die für und gegen einen möglichst frühen Termin der Firmung sprechen. Die Spendung der Firmung nach der Erreichung des „Alters der Vernunft“ stammt wahrscheinlich aus dem Frankreich des 18. Jahrhunderts. Kenny spricht sich dafür aus, „daß die Firmung vor der ersten heiligen Kommunion gespendet wird, damit die Kinder den Heiligen Geist in sich haben mögen, um sie zu Christus hinzuführen. Der Heilige Geist allein kann die vollkommene Vorbereitung auf Christus in der hl. Kommunion sichern.“

MARLÉ, René. *Deux importantes publications sur le Concile*. In: *Études* Bd. 308 Nr. 1 (Januar 1961) S. 61—69.

Marlé setzt die beiden Konzilsbücher von Erzbischof Jaeger und von Professor Küng in einen Zusammenhang derart, daß Küng, wie er meint, die Gedanken von Jaeger weiterentwickle. Beide Werke dienen dazu, aus dem Vielderlei der Mutmaßungen und Wünsche, die im voraus mit dem Konzil verbunden werden und zum Teil unrealistisch sind, eine Formel oder doch leitende Ideen herauszuarbeiten, in denen sich die Notwendigkeiten unserer Zeit kristallisieren. Es sind die Ideen der Einheit und der Katholizität der Kirche in ihrer Beziehung zueinander.

McCOOL, Francis J., SJ. *The Preacher and the historical Witness of the Gospel*. In: *Theological Studies* Bd. 21 Nr. 4 (Dezember 1960) S. 517—543.

Der Abhandlung liegt die Beobachtung zugrunde, daß heute zwischen der kerygmatischen und der exegetischen Behandlung der Evangelien eine

Diskrepanz besteht, die Gefährdungen des Glaubens ermöglicht. Der Begriff der „Geschichtlichkeit“ wird dort und hier verschieden verstanden, und das kann die Glaubwürdigkeit der Quellen unserer Verkündigung beeinträchtigen. Die exegetischen Normen der Enzyklika *Divino afflante spiritu* werden in ihrer Bedeutung für die Verkündigung näher untersucht. Das Heft enthält abschließend einen Beitrag von Avery Dulles SJ., der dasselbe Problem in Hinsicht auf den Protestantismus behandelt.

MÜLLER-ERB, Rudolf. *Über den Schwund des eucharistischen Lebens*. In: *Lebendige Seelsorge* Jhg. 12 Heft 1/2 (1961) S. 1 bis 13.

Der Verfasser geht von der Tatsache aus, daß 70 bis 80 Prozent der getauften Katholiken in Deutschland nicht mehr überzeugte Christen sind, auch wenn sie noch praktizieren. Den Hauptgrund für diesen stummen Abfall sieht er in unserem Gottesdienst. Er sei verfangen in historischen Leitbildern (nach Form und Sprache), er sei in sich so geschlossen, daß er den Weg in die Welt nicht mehr öffne. Daher wirke er museal, seine Erhabenheit habe etwas von der Majestät des Todes. Abschließend bietet der Verfasser einige Überlegungen, auf welchem Wege man den „Gottesdienst ohne Liebeszeugnis in der Welt“ überwinden könne.

RAHNER, Karl, SJ. *Über das Geheimnis*. In: *Stimmen der Zeit* Jhg. 86 Heft 4 (Januar 1961) S. 241—252.

Rahner stellt vier Sätze über das Geheimnis, wie es in der katholischen Theologie verstanden wird, auf. 1. Das Geheimnis ist — für uns (wir haben uns selbst erst begriffen, wenn wir diesen Satz als die Wesensaussage über uns selbst hören); 2. Das Geheimnis ist das Endgültige (und so die Seligkeit des Menschen); 3. Das Geheimnis ist der Grund der Wirklichkeit, des Geistes und seiner Freiheit (es kann zum Protest reizen; für den, der sich ihm anvertraut, ist es der einzige Friede); 4. Das Geheimnis ist uns in der Gnade Christi absolut und nicht überbietbar nahe geworden als die versöhnend bergende Liebe. — Wenn auch die Erklärung zum vierten Satz fragmentarisch bleiben muß, so läßt sie doch erkennen, worauf es ankommt: „Das Christentum ist eigentlich das ganze Einfache und Selbstverständliche. Denn das einzig Selbstverständliche ist das Geheimnis, weil alle Erklärung letztlich nur die Begründung im Abgrund des Geheimnisses sein kann, das wir auch Gott nennen.“

RANWEZ, Pierre, SJ. *Parents et prière familiale*. In: *Lumen Vitae* Bd. 15 Nr. 4 (4. Vierteljahr 1960) S. 661—669.

Ranwez gibt hier praktische Anleitungen zum Belebungsgebetes im Sinne einer edlen gemeinsamen Aussprache vor Gott. Sie setzen allerdings Familien und besonders Eltern von religiöser Intelligenz voraus, geüben wohl auch nur allmählich und bei erstem Bemühen. Doch wird die Schwierigkeit, sich um eine Bereicherung des Familiengebets zu mühen, in zahlreichen Fällen dadurch belohnt, daß es auf diese Weise überhaupt erhalten bleibt oder wieder in Übung kommt.

SCHLIER, Heinrich. *Über die christliche Existenz*. In: *Geist und Leben* Jhg. 33 Heft 6 (1960) S. 434—443.

Christliche Existenz ist gleich dem „In-Christus-Sein“ des Apostels Paulus im Opfer-Christi-Leben, das sich durch den Heiligen Geist in dem konkreten Anwesen, seiner Kirche, erschließt und durch Glaube, Liebe und Hoffnung, aber stets durch die Einheit dieser drei Charismen, vollzogen wird. Der Glaube sei nicht von Wissenschaft und Technik, sondern vom Herzen her gefährdet, das sich der Welt, statt ihrem Erlöser hingibt.

URS VON BALTHASAR, Hans. *Kerygma und Gegenwart*. In: *Wort und Wahrheit* Jhg. 16 Heft 1 (Januar 1961) S. 9 bis 15.

Urs von Balthasar nennt drei zentrale Aspekte des immer gleichen Kerygmas: Auferstehung (als Antwort auf das „mögliche Ganz-sein-Können“ des Menschen), Versöhnung mit Gott, Erfüllung der Verheißung (die geschichtsphilosophische Seite des Kerygmas). Unsere Gegenwart, vor der das Kerygma steht, ist von einem anthropozentrischen Denken gezeichnet, d. h., sie sucht die Elemente der „Antwort“ in den Elementen der „Frage“, sie verzichtet also auf Metaphysik und ersetzt sie durch Anthropologie und Tiefenpsychologie. Trotz dieser generellen Gegenspannung stellt der Ver-